



Hagener Depesche

Bachelor of Laws - Master of Laws - Fachbereich Rechtswissenschaft FernUniversität in Hagen

3 / 23.12.2005

Bologna, Bachelor und Berufsstart Das Hamburger Urteil - Bald nirgendwo mehr Staatsexamen?

ks - Das VG Hamburg hat entschieden: der Bachelorgrad der *Bucerius Law School* sei kein berufsqualifizierender Abschluss (Az: [2 K 5689/04](#)).

Er befähige nicht zu einer "auf Dauer angelegten und auf Erzielung von Einkünften gerichteten Berufstätigkeit", jedenfalls nicht "zur Aufnahme eines juristischen Berufs im klassischen Sinne". Das gelte auch, wenn im Einzelfall bereits nach der Bachelor-Prüfung eine Einstellung in der freien Wirtschaft möglich sei.

Warum wollte der Kläger seinen eigenen Bachelorgrad entwerten? Sein Ziel war Bafög, und zwar zur Finanzierung seines Staatsexamen. Das Studentenwerk hatte die Förderung jedoch mit Abschluss der Bachelor-Prüfung beendet. Der LL.B. sei ein berufsqualifizierender Abschluss; Bafög werde nur an Studierende weitergezahlt, die nach dem Bachelor ein Masterstudium anstreben würden.

Wie wird man Bachelor an der Bucerius Law School? Nach einer Regelstudienzeit von neun Trimestern verleiht die *BLS* den Titel eines *Baccalaureus Legum* (LL.B.). Voraussetzung ist, dass man neben den juristischen Kernfächern ein Ökonomieprogramm, ein Studium generale einschließlich Soft Skills und ein Fremdsprachenprogramm absolviert hat. Schließlich muss der Kandidat eine Bachelor-Arbeit anfertigen und eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht haben. Eine besondere Prüfung über den gesamten Stoff wird nicht verlangt.

Gilt das Urteil auch für Hagen? Mit den interdisziplinären Programmen und der Abschlussarbeit enthält das Bachelorstudium an der *BLS* einige originäre Elemente, die es zu einem selbständigen Studiengang machen, während es mit seinem juristischen Teil in den Examensstudiengang der *Bucerius Law School* integriert ist. Wenn bei derart integrativen Modellen auch immer die Gefahr besteht, dass den Bachelorn kein abgerundeter Stoff geboten wird, dürften bei den exklusiven Lernbedingungen an der *BLS* doch keine Bedenken bestehen, dass die Absolventen in drei Jahren zu wenig Rechtskennt-

nisse erwerben werden. Insofern kann man vermuten, dass der LL.B. der privaten *BLS* unserem akkreditierten Hagener LL.B. qualitativ nicht nachstehen wird. Ist unser Abschluss damit auch nicht berufsqualifizierend?

Finanzgrundlage für eine Private Hochschule

Wenn man den Medien glaubte, hatte die Justiz für den „Jura-Bachelor die Ampeln auf Rot gestellt“. Vorab: Erstens, das Urteil ist nicht rechtskräftig und zweitens, es war Wasser auf die Mühlen aller reformgebeutelten Fakultäten und Professoren, die sich seit zwei Jahren gegen ihre Ministerien wehren, zwangsweise im Hauruck-Verfahren die gesamte Juristenausbildung vom Staatsexamen auf Bachelor/Master umstellen zu sollen. Da wurde in manch generalisierendem Kommentar aus dem Auge verloren, worum es eigentlich ging. Niemand wollte dem „Bachelor“ oder „Bologna den Prozess machen“, sondern ein Student wollte weiterhin Bafög und eine Privatuniversität wollte 17 % ihrer Klientel die Finanzgrundlage für ein gutes Viertel der Studienzeit erhalten.

So kam es, dass die *Bucerius Law School*, die in kluger Voraussicht mit Blick auf das internationale Wirtschaftsleben und die Europäisierung der Hochschulgrade zu den ersten Bachelor-Anbietern gezählt hatte, statt ihren Abschluss zu verteidigen, vor Gericht ein Bekenntnis zum Monopol der justizförmigen Ausbildung ablegte. Aber in einer privaten Hochschule werden nicht nur marktgerechte Grade angeboten, sondern es wird auch scharf kalkuliert. Entsprechend stellt die Hochschule in ihrer Begründung auch allein auf den pekuniären Vorteil für ihre



Inhaltsverzeichnis:

Bologna, Bachelor und Berufsstart	1
Baum weg	2
Der Bologna Prozess und die dt. Juristenausbildung	2
Wahlmodul Wirtschaftsinformatik	4
Alles hat einmal ein Ende	5
Info zur Modulabschlussklausur M 13	7
Impressum	7

Hagener Depesche

Studierenden ab, hütet sich aber, den Wert des LL.B. anzuzweifeln: „Die Bucerius Law School begrüßt das Urteil, daß 17% ihrer Studierenden Förderungen nach BAföG bekommen und der überwiegende Teil auch nach der Verleihung des Bachelor weiterstudiert, um die Erste Juristische Prüfung abzulegen. Das Urteil ermöglicht es somit, dass BAföG-Empfänger bis zur Ersten Juristische Prüfung gefördert werden.“

Urteil erklärt sich selbst zum Einzelfallentscheid

Das Urteil vom 30.08.2005 liefert ein Musterbeispiel für eine implizite Prämissenbildung, die Anlass für allerlei Missverständnisse gibt:

„Für die Auslegung, wann ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG vorliegt, kommt es zwar in erster Linie darauf an, ob der Auszubildende in dem von ihm durchlaufenen Ausbildungsgang einen Ausbildungsstand erreicht hat, der ihm die Aufnahme eines Berufs ermöglicht, aber daneben ist im vorliegenden Fall auch von Bedeutung, welches Studienziel der Kläger anstrebt (vgl. für den Fachrichtungswechsel § 7 Abs. 3 Satz 3 BAföG). Insgesamt stellt sich das Studium an der Bucerius Law School als einheitliche Ausbildung dar, die erst mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen endet und als Besonderheit

gegenüber den staatlichen Hochschulen den Vorteil für die Studierenden bietet, studienbegleitend ohne besondere Prüfung als zusätzliche Qualifikation den LL.B. erwerben zu können.“

Mit dem ersten Teilsatz erkennt das VG als wesentliche Prämisse, dass der Absolvent mit dem LL.B. einen „Ausbildungsstand erreicht hat, der ihm die Aufnahme eines Berufs ermöglicht“; mit dem „zwar“ wird diese Prämisse aber relativiert und im zweiten Teilsatz durch eine subjektive Komponente überspielt. Damit daraus kein allzu eklatanter Systembruch entsteht, reduziert das VG diese Normbildung auf den „vorliegenden Fall“.

Hier noch zwei interessante Links zum Thema:

Artikel zum Urteil des VG Hamburg

<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,383329,00.html>

Bachelor-Alarm: Hinein in den Beruf, aber in welchen?

<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,376801,00.html>

Baum weg

ks - Vier große Campusgebäude, darunter der Hauptsitz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (das AVZ), und das ehemalige Technologie- und Gründerzentrum (TGZ → Bild) säumen den Roten Platz, den jedes Jahr zu dieser Zeit ein großer Weihnachtsbaum schmückte. Anno 2005 wurde auf die Tanne verzichtet. Warum? Vielleicht wegen der Bauarbeiten am talseitigen Platzrand? Da entsteht nämlich gerade ein Gebäude für eine neue Mensa entsteht. Ein Weihnachtsbäumchen vor dem



AVZ hätte allerdings niemanden gestört. Vielleicht wurde es auch nur einfach vergessen, was ja vorkommen kann. Die Uni-Mitarbeiter haben jedenfalls etwas vermisst. Auch wenn kaum einer wusste, was ihm fehlte (wie das so ist „mit Atmosphäre“). Wir liefern sie und den Baum hiermit nach. Für Hagen und die LL.B.s. mit den besten Wünschen für die Feiertage und ein glückliches Neues Jahr.

Und als kleine Aufmerksamkeit, zum Zeitvertreib über die Feiertage, finden Sie in dieser Depesche einige Leseempfehlungen für Urteile der etwas anderen Art – mehr verraten Ihnen die Weihnachtskugeln. Wir wünschen viel Vergnügen!

Der Bologna-Prozess und die deutsche Juristenausbildung



In der Diskussion um die Zukunft der Juristenausbildung in Deutschland taucht immer wieder der Name einer Stadt auf: es ist die Rede vom

Bologna-Prozess, der Bologna-Erklärung und der Bologna-Universität. Was verbirgt sich hierunter?

Als Bologna-Prozess wird die Umsetzung einer am 19. Juni 1999 von 29 Staats- und Regierungschefs in Bologna unterzeichneten Erklärung bezeichnet. Ihr Ziel ist die Harmonisierung und Internationalisierung des europäischen Hochschulraumes. Die Erklärung wird durch Folgekonferenzen der Bildungsministerinnen und -minister alle zwei Jahre weiterentwickelt. Diese fanden 2001 in Prag, 2003 in Berlin und 2005 in Bergen statt. Gastgeber der

Hagener Depesche

nächsten Follow-up-Konferenz wird 2007 London sein. Heute beteiligen sich am Bologna-Prozess bereits 45 Länder, die Entwicklung geht mithin weit über die EU-Mitgliedsstaaten hinaus.

Dass Bologna zur Geburtsstunde dieses Entwicklungsprozesses wurde, beruht darauf, dass in der ersten Hälfte des Jahres 1999 Italien die EU-Ratspräsidentschaft inne hatte. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der „Universität Bologna“ und der angestrebten „Bologna-Universität“ besteht daher nicht.

Die Universität Bologna bezeichnet sich selbst als die vielleicht älteste Universität der westlichen Welt.¹ Bereits am Ende des 11. Jahrhunderts gab es dort nachweislich eine Schule des Rechts. Bologna kann daher berechtigt als Wiege der Juristenausbildung in Europa bezeichnet werden. Speziell für die Rechtswissenschaft wäre daher wohl kaum ein Ort von seiner symbolischen Bedeutung her passender erschienen, um den Bogen von der Vergangenheit der Juristenausbildung in deren Zukunft zu spannen, als Bologna.

Die Hauptziele des Bologna-Prozesses umfassen zehn Schwerpunkte, deren gesamte Aufzählung ich ihnen ersparen möchte. Zu den wichtigsten gehören u.a. die Förderung der Mobilität in räumlicher wie in kultureller Hinsicht, das lebenslange Lernen, die Qualitätskontrolle und Verzahnung des europäischen Hochschulraums um diesen attraktiver zu machen. Erreicht werden soll dies vor allem durch die Schaffung eines zweistufigen Systems von konsekutiven Studienabschlüssen (insbesondere Bachelor und Master) die Einführung eines Leistungspunktesystems, des European Credit Transfer System (ECTS), und die Modularisierung des Studienstoffes.

Zu beachten ist, dass der Bologna-Prozess und die sich anschließenden Erklärungen von Prag, Berlin und Bergen keine verbindlichen Verträge oder Absprachen, sondern lediglich Absichtserklärungen der beteiligten Staaten sind. Trotzdem hat der Prozess in ganz Europa zu sehr umfangreichen, in Quantität wie Qualität einmaligen Reformen der nationalen Hochschulsysteme geführt. Die teilweise erheblichen Widerstände der Hochschulen, Lehrkräfte und Studierenden aber auch der Bundesländer, die durch den Prozess ihre Autonomie im Bildungsbereich verletzt sahen, sind inzwischen aufgrund der allgemein akzeptierten Eigendynamik des europäischen Harmonisierungsprozesses schwächer geworden.

Die Kultusministerkonferenz hat am 12.06.2003 die wesentlichen Eckpunkte für die Umstellung in 10 Thesen zur Bachelor- und Masterausbildung in Deutschland niedergelegt. Die Bachelor- und Mas-

terabschlüsse sind danach eigenständige berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse. Der Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss ist der Regelabschluss eines Hochschulstudiums. Auf der Basis dieser Thesen wurden gemeinsame Strukturvorgaben für die Bundesländer beschlossen, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse zu sichern. Diese nehmen allerdings Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich der staatlich geregelten Studiengänge (insbesondere Lehramt, Medizin, Rechtswissenschaften) zunächst aus. Für diese Studiengänge bleiben besondere Regelungen vorbehalten, die derzeit jedoch im Bereich Rechtswissenschaften noch nicht existieren.



Was bedeutet dies für Sie als Studenten des Bachelor of Laws an der FernUniversität?

Zunächst einmal sind die Hochschulen nicht verpflichtet, vom System der juristischen Staatsprüfung abzurücken. Sie müssen sich aber mit dem Bologna-Prozess auseinandersetzen. Dies hat bereits an einigen Vorreiteruniversitäten zur Einführung eines zweistufigen Systems von Bachelor of Laws und Staatsexamen geführt.² Den Abschluss „Bachelor of Laws LL.B.“ gibt es außer bei uns in Hagen inzwischen z.B. auch an der Universität Erlangen/Nürnberg, der Universität Greifswald oder der Universität Osnabrück. Andere Universitäten sind in der Umsetzung bzw. Planung. Man kann daher schon jetzt prognostizieren, dass sich dieser Prozess zügig weiter entwickeln und ein Parallelsystem von Bachelor/Master einerseits und Staatsexamen andererseits zum Regelsystem der Universität werden wird. Es ist davon auszugehen, dass der Bachelor of Laws in einigen Jahren ein verbreiteter Abschluss sein wird, welcher interessante berufliche Perspektiven für Sie eröffnen wird.

Für diejenigen, welche sich nach Abschluss des Bachelor weiter qualifizieren möchten, bietet dann der Master die idealen Möglichkeiten. Sie sehen: Der Weg ist bereitet, Sie müssen ihn nur beschreiten. Dafür wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg!

*Prof. Dr. Barbara Völmann-Stickelbrock,
FernUniversität Hagen*

¹ Ihre Gründung kann jedoch nicht exakt datiert werden, weshalb auch die Sorbonne oft als älteste Universität genannt wird.

² Eine Auflistung der juristischen Studienabschlüsse ohne Staatsexamina findet sich unter <http://www.azur-online.de/azhtml/alternat.html#berlin>

Qual der Wahlmodule – Teil II

In der letzten Depesche haben wir begonnen Ihnen die „Qual der Wahlmodule“ zu erleichtern. Mit Prof. Dr. Dr. Vormbaum stellte der erste Lehrende des Studienganges Bachelor of Laws sein Wahlmodul vor.

In diese Ausgabe der Hagener Depesche wollen wir Ihnen ein weiteres Wahlmodul vorstellen: Wirtschaftsinformatik.

Angeboten wird das Wahlmodul W 12 vom Lehrstuhl Wirtschaftsinformatik von Prof. Dr. Hermann Gehring. Prof. Dr. Gehring, Jahrgang 1943, studierte von 1962 bis 1967 Elektrotechnik an der TH Stuttgart (Abschluss Dipl.-Ing.) und von 1968 bis 1970 Wirtschaftswissenschaften an der RWTH Aachen (Abschluss Dipl.-Ing.). Nach mehrjähriger Beratertätigkeit und Promotion zum Dr. rer. pol. (1974) wurde er 1980 als Professor an die Universität Bremen berufen. 1986 folgte er einem Ruf an die Freie Universität Berlin und 1990 einem Ruf an die FernUniversität. Rufe an die Universität zu Köln und an die RWTH Aachen lehnte er ab.

Seine zahlreichen Monografien und wissenschaftli-

chen Beiträge befassen sich mit der Modellierung und computergestützten Lösung betrieblicher Planungs- und Entscheidungsprobleme, insbesondere auch mit Methoden der Künstlichen Intelligenz. Regelmäßig schließt seine theoretische Arbeit einen Wissenstransfer zur Praxis ein, vornehmlich in den Bereichen Projekt-Management, Produktion und Logistik.



Prof. Dr. Hermann Gehring

Weitere Informationen auf der Homepage
<http://www.fernuni-hagen.de/WINF/winf.htm>

Autorenfragebogen Wahlmodule: Prof. Dr. Gehring

☞ Wie würden Sie Ihr Wahlmodul umschreiben, wenn ein noch völlig ahnungsloser Studienanfänger sie zufällig auf dem Campus ansprechen und um Rat fragen würde?

Das Modul bietet eine gründliche Einführung in alle wesentlichen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik. Es behandelt in allgemeinverständlicher Form wichtige Fragen der Gestaltung und des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen in Wirtschaft und Verwaltung. Dazu gehören z.B. technologische Grundlagen, eine Einführung in die Modellierung von Geschäftsprozessen und unterstützenden Informationssystemen, ein Überblick über betriebliche Informationssysteme sowie über Systeme der zwischenbetrieblichen Informationsverarbeitung und des E-Business und schließlich zentrale Aspekte des Informationsmanagement. Das Modul setzt keine besonderen EDV-Kenntnisse voraus und eignet sich daher für alle Studierenden des Studienganges Bachelor of Laws.

☞ Gab es bei der Konzeption und Erstellung des Wahlfachmoduls eine besondere Herausforderung hinsichtlich Form und Inhalt? Worin lag diese?

Aufgrund des rasanten technologischen Fortschritts war abzuwägen zwischen der Berücksichtigung aktueller

Entwicklungen einerseits und der Darstellung stabiler Grundlagen andererseits. Das Modul versucht, unserer Zielgruppe – zukünftigen Entscheidern in Wirtschaft und Verwaltung – weitgehend unabhängig von Moden und flüchtigen Trends ein umfassendes und solides Wirtschaftsinformatik-Basiswissen zu vermitteln.

☞ Unterstellt, Sie hätten unbegrenzt Zeit, Geld und Personal zur Verfügung, wie sähe Ihr Ideal eines Wahlfachmoduls aus?

Eine Stärke des Moduls sind die zahlreichen Fallbeispiele, die den Lernstoff veranschaulichen. Daneben enthält das Modul bereits jetzt zusätzlich zum Briefkurs eine CD-Rom mit multimedialen Lernhilfen. Dennoch würden wir – hätten wir mehr Ressourcen – diese Bereiche noch weiter ausbauen, z.B. mehr Praxisbeispiele in das Modul aufnehmen, das Spektrum interaktiver Aufgaben erweitern, oder eine internet-basierte E-Learning-Plattform für das Modul anbieten.

☞ Für den Fall, dass Sie einmal nicht mit der Erstellung eines Moduls für den Studiengang Bachelor of Laws beschäftigt sind: Wo liegen Ihre Tätigkeitsschwerpunkte?

In der Lehre sind neben diesem Modul für den Studiengang Bachelor of Laws noch zahlreiche weitere Lehrtexte zu betreuen und laufend zu überarbeiten, z.B. im Hauptstudium des wirt-



schaftswissenschaftlichen Diplomstudiengangs sowie im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“. Außerdem betreuen wir in jedem Semester eine große Zahl an Seminar- und Diplomarbeiten. In der Forschung befasst sich der Lehrstuhl schwerpunktmäßig mit der Entwicklung von Systemen und Verfahren zur Entscheidungsunterstützung in der Logistik. Auf diesem Gebiet veröffentlichen wir regelmäßig Forschungsergebnisse in hochrangigen internationalen Journalen.

☞ Welche Wahlfachmodulkombinationen halten Sie, auch mit Blick auf die Pflichtmodule, für besonders reizvoll?

Längst hat die Wirtschaftsinformatik als Querschnittsfach in alle Ebenen und Funktionen von Wirtschaft und Verwaltung Einzug gehalten. Das Modul ist daher grundsätzlich mit jedem anderen Wahlfach äußerst sinnvoll zu kombinieren. Angeführt seien hier nur beispielhaft einige Module, in

denen Informations- und Kommunikationssysteme eine lange Tradition haben. Dazu zählen u.a.: Finanzwirtschaft und Banken, Steuerlehre, Statistik, sowie Personalführung und Organisation.

☞ Wenn Ihr Wahlfachmodul ein Produkt wäre - mit welchen Verkaufsargumenten würden Sie es an den Mann/die Frau zu bringen versuchen?

Informations- und Kommunikationssysteme bilden für nahezu alle Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung eine unverzichtbare Grundlage. Nur wer hier über ein solides Basiswissen verfügt, ist in der Lage, die Potentiale der Informationstechnologie richtig einzuschätzen, sinnvoll für die eigene Arbeit zu nutzen und kompetent Einfluss auf die Gestaltung von Informationssystemen im eigenen beruflichen Umfeld zu nehmen. Das hierfür erforderliche Wissen vermittelt unser Modul „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“.

Alles hat einmal ein Ende...

Das Modul 18

Wiss. Mit. Nils Szuka, Dekanat Rechtswissenschaften

Auch die schönste Zeit geht irgendwann zu Ende, so auch das Studium an der FernUniversität Hagen im Studiengang Bachelor of Laws. Die ersten von Ihnen treten nun in einen Studienabschnitt ein, wo sie sich Gedanken um den Abschluss des Studiums machen müssen. Die erhöhte Anzahl von Anfragen zum Abschlussmodul M 18 veranlasst uns deshalb, Ihnen an dieser Stelle noch einmal die Struktur des Moduls M 18 und die Formalien der Zulassung zur Abschlussprüfung zu erläutern. Bitte werfen Sie außerdem zur Vertiefung noch einen Blick in die aktuelle Prüfungsordnung des Studienganges.

Wie Sie wissen, endet Ihr Studium mit der Bachelorprüfung. Diese besteht nach der Prüfungsordnung aus der Teilnahme an einem Seminar und der so genannten Bachelorarbeit.

Grundsätzlich können Sie zur Bachelorprüfung zugelassen werden, wenn Sie alle Modulabschlussklausuren erfolgreich absolviert haben und an den Pflichtpräsenzen in den Modulen 9 und 13 teilgenommen haben. Dies ist regelmäßig nach Abschluss des sechsten Semesters der Fall.

Wichtig: Diejenigen von Ihnen, welche die Bachelorprüfung, also das M 18, bereits während des sechsten Semesters absolvieren wollen, bitten wir recht höflich, im Prüfungsamt vorzusprechen, um die Möglichkeiten zu besprechen.

Jedes der sieben Lehrgebiete des Fachbereiches Rechtswissenschaften wird ein Seminar anbieten. Die Lehrstuhlinhaber bestimmen für jedes Semester ein Seminarthema, das Ihnen rechtzeitig mitgeteilt wird. Die Seminarliste für das Sommersemester 2006 beispielsweise wird im Heft Nr. 1 der *Studien- und Prüfungsinformationen* oder in einem Sonderheft vorgestellt werden. In diesem Heft finden Sie auch das entsprechende Anmeldeformular. Mit der Anmeldung können Sie bis zu drei Seminare nennen (Präferenzen von 1 bis 3), an denen Sie teilnehmen wollen.

Bsp.: Präferenz 1 Seminar bei Prof. Dr. Dr. Vormbaum, Präferenz 2 Seminar bei Prof. Dr. Prinz von Sachsen-Gessaphe, Präferenz 3 Seminar bei Prof. Dr. Gräfin von Schlieffen

Nach Eingang aller Anmeldungen teilt unser Prüfungsamt alle Antragsteller einem Seminar zu. Dabei beachtet das Prüfungsamt, dass an allen Seminaren ungefähr die gleiche Anzahl an Studierenden teilnimmt. Die Lehrstuhlinhaber können jedoch freiwillig zusätzliche Seminarplätze nach eigener Kapazität anbieten.

Selbstverständlich versucht das Prüfungsamt in diesem Rahmen, Sie Ihrem Wunschseminar zuzuweisen, jedoch kann es nicht garantieren, dass Sie in jedem Fall Ihrer ersten Präferenz zugewiesen werden. Bei einem Überhang zu Lasten bestimmter Seminare wird die Verteilung aufgrund der bisher erreichten Noten erfolgen.



Hagener Depesche

Bsp: Für das Seminar „Aktuelle Probleme des Individualarbeitsrechtes“ bei Prof. Dr. Waas melden sich 23 Studierende mit Präferenz 1 an, aufgrund der Gesamtzahl der Anmeldungen können jedoch nur 14 Teilnehmer aufgenommen werden. In diesem Fall wird der bisherige Notenschnitt zu Grunde gelegt und die Teilnehmer mit dem höchsten Notenschnitt erhalten sozusagen als „Belohnung“ die Zuweisung gemäß ihrer ersten Priorität. Die übrigen 9 Teilnehmer werden nach ihrer zweiten Priorität verteilt.

Es sollte möglich sein, dass jeder auf diese Weise an einem der drei angegebenen Präferenzseminare teilnehmen kann. In Einzelfällen behält sich das Prüfungsamt jedoch vor, Sie bei starken Überhängen in ein noch freies Seminar zuzuweisen.

Stehen die Teilnehmer eines jeden Seminars fest, vergeben die Veranstalter die Einzelthemen (Referate / Seminararbeiten) in direktem Kontakt mit den Studierenden.

Bsp: Seminar bei Prof. Dr. Waas zum Thema „Aktuelle Probleme des Individualarbeitsrechtes“ mit 11 Teilnehmern. Teilnehmer A erhält in Absprache mit Prof. Dr. Waas das Referat „Die aktuelle Rechtsprechung des BAG zu Kündigung von Betriebsratsmitgliedern“. Teilnehmer B erhält das Referat „Fragen des Betriebsüberganges bei der Veräußerung von Staatsunternehmen“. Teilnehmer C ...

Während es einzelne Veranstalter gibt, die im Sinne eines stofflich geschlossenen Seminars alle Einzelthemen vorweg selber festlegen werden, können Sie mit anderen sicherlich den Rahmen Ihres Referats gemeinsam abstecken oder ganz eigene Vorschläge zum Oberthema einbringen.

Anschließend beginnt die eigentliche Arbeit. Die Seminarveranstalter legen einen Termin fest, an dem die das Seminar als Präsenzveranstaltung in Hagen stattfindet. Bis dahin obliegt es Ihnen, in selbstständiger Weise eine Seminararbeit anzufertigen, die sie dann in möglichst freier Rede referieren sollen. Die Seminararbeit sollte eine Länge von 15 Seiten, das Referat eine Länge von 15 Minuten nicht überschreiten. Die Referate werden zur Diskussion gestellt. Die schriftliche Ausarbeitung muss der Seminarleitung zwei Wochen vor der Präsenzveranstaltung eingereicht werden. Die Teilnahme am Seminar wird benotet, die schriftliche Ausarbeitung hat einen Anteil an der Seminarnote von 1/3, das Referat und die Diskussion von 2/3.

Bsp: Teilnehmer A im Seminar bei Prof. Dr. Waas erhält für die schriftliche Bearbeitung des Themas „Die aktuelle Rechtsprechung des BAG zu Kündigung von Betriebsratsmitgliedern“ die Note 1,2. Sein Referat und die Diskussionsleistung bewertet Herr Prof. Dr. Waas mit 1,8, so dass Teilnehmer A das Seminar insgesamt mit einer Note von 1,4 abschließt.

Mit der erfolgreichen Seminarteilnahme ist der erste Teil der Bachelorprüfung erledigt. Es folgt der zweite Teil, die Bachelorarbeit. Grundlage der Bachelorarbeit ist die Seminararbeit. Thematisch dürfen sich beide Arbeiten entsprechen, wobei die Bachelorarbeit regelmäßig eine vertiefte und oftmals auch eine breitere Auseinandersetzung mit dem Stoff verlangen dürfte. De facto bedeutet dies, dass Ihre Bachelorarbeit automatisch vom selben Professor betreut wird, bei dem Sie auch Ihr Seminar besucht haben. Das endgültige Thema der Bachelorarbeit vereinbaren Sie mit Ihrem Betreuer.

Bsp.: Unser Teilnehmer A mit dem Seminarthema „Die aktuelle Rechtsprechung des BAG zu Kündigung von Betriebsratsmitgliedern“ und der Note 1,4 verabredet mit Prof. Dr. Waas als Thema seiner Bachelorarbeit: „Die Möglichkeit der Kündigung von Betriebsratsmitgliedern im europäischen Vergleich“

Die Bachelorarbeit sollte einen Umfang von ca. 50 Seiten nicht überschreiten und zeigen, dass Sie innerhalb einer bestimmten Frist in der Lage sind ein vorgegebenes Thema wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt regelmäßig 8 Wochen bei Vollzeit- und 12 Wochen bei Teilzeitstudierenden. Natürlich wird von Ihnen erwartet, dass Sie die Anregungen und kritischen Äußerungen, die Sie während des Seminars durch Ihren Betreuer und Ihre Seminar Kollegen erfahren haben, bei Ihrer Bachelorarbeit berücksichtigen. Das Seminar soll Ihnen helfen, dass der LL.B. nach einem schriftlichen und mündlichen Vorlauf mit einer wirklich qualifizierten Arbeit abgeschlossen wird.

Ihre Bachelorarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitgutachter bewertet. Aus deren Noten errechnet sich die Gesamtnote für die Bachelorarbeit. Die Bachelorgesamtnote setzt sich schließlich zu 30 % aus der Note der Bachelorarbeit, zu 10 % aus der Seminarnote und zu 60 % aus dem Mittelwert der Noten der Modulabschlussklausuren zusammen.

Bsp.: Unser Teilnehmer A mit der Note 1,4 im Seminar „Die aktuelle Rechtsprechung des BAG zu Kündigung von Betriebsratsmitgliedern“ erreicht in der Bachelorarbeit: „Die Möglichkeit der Kündigung von Betriebsratsmitgliedern im europäischen Vergleich“ die Note 1,2, wurde im Mittel in den Abschlussklausuren mit 2,0 bewertet und erhält damit die Bachelorgesamtnote 1,7.

Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen im Übrigen zwei Mal wiederholt werden, die Bachelorarbeit ein Mal.

Weitere Info's zu M 18 erhalten Sie bei Wiss. Mit. Nils Szuka unter 02331/987-4531 oder unter nils.szuka@fernuni-hagen.de

Help wanted!

ah - Mit der Depesche wollen wir nicht nur Informationen unter die Studierenden und Mitarbeiter bringen, sondern auch ein Medium bieten, durch welches allen die Gelegenheit gegeben wird aktiv am „Bachelor-Leben“ teilzunehmen.

Daher sind wir unbedingt auf Beiträge, Leserzuschriften, Hinweise auf Wissenswertes sowie Verbesserungsvorschläge angewiesen! Trauen Sie sich einen Artikel zu schreiben oder einfach mal zu einem Beitrag Stellung zu nehmen. Oder informieren Sie sich einfach bei uns, welche Themen für die nächsten Ausgaben geplant sind, und was Sie dazu tun könnten.

Für Anregungen und Rückfragen wenden Sie sich bitte per e-mail an Andrea.Heups@FernUni-Hagen.de.

Wichtige Information zur Modulabschlussklausur M 13

Aus gegebenem Anlass weisen wir auch an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass die Teilnahme am Präsenzseminar Rhetorik und Verhandeln für Juristen am 18./19.2.2005 in Hagen zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulabschlussklausur M 13 ist. Ohne die Teilnahme an der Präsenzveranstaltung darf die Klausur in M 13 nicht geschrieben werden, da die Teilnahme an der Präsenz obligatorisch ist. Diejenigen Studierenden, die sich bisher nicht zur Präsenz angemeldet haben, dennoch an der Abschlussklausur M 13 teilnehmen wollen, werden gebeten sich dringend mit wiss. Mit. Nils Szuka unter 02331/987-4531 oder unter nils.szuka@fernuni-hagen.de in Verbindung zu setzen.

Impressum: Hagener Depesche
Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:
Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen,
Andrea Heups
Leserbriefe: Andrea.Heups@FernUni-Hagen.de

